



## Aufnahme- und Beitragsordnung des Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V. gültig ab 17. April 2021

### Präambel

Mit den Formulierungen in dieser Beitragsordnung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, wenn auch aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.

### 1. Geltungsbereich

Die Beitragsordnung regelt gemäß der Satzung des Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V. die Arten und Höhe der Beiträge, Umlagen des Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Der Verbandsseglerstag setzt mit Beschluss über die Beitragsordnung die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Höhe der Umlagen fest. Die Beitragsordnung bleibt bis zu einem neuen Beschluss der Verbandsversammlung gültig.

### 2. Beitragsarten und Beitragshöhe

#### 2.1 Mindestbeitrag

Der SVNRW erhebt nach dieser Ordnung einen jährlichen Grundbeitrag.  
Der Grundbeitrag beträgt 150,00 Euro.

#### 2.2 Beitragsberechnung ordentliche Mitglieder

2.2.1 Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder des SVNRW berechnet sich nach den Köpfen ihrer „natürlichen“ Mitglieder.

2.2.2 Erwachsene Mitglieder: Der Kopfbeitrag beträgt 5,90 €.

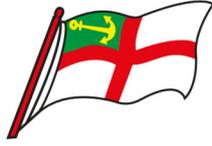
2.2.3 Jugendliche Mitglieder (Kinder, Jugendliche und Junioren unter 27 Jahre): Der Kopfbeitrag beträgt 3,50 €.

2.2.4 Ist die Summe der Kopfbeiträge unter dem Mindestbeitrag, wird auf Letzteren aufgerundet.

2.2.5 Die Berechnung der Kopfbeiträge erfolgt gemäß der Satzung des SVNRW mit den jährlich gemeldeten Zahlen der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW (LSB NRW).

2.2.6 Werden durch ein ordentliches Mitglied bis zum Stichtag der Bestandserhebungen beim LSB NRW keine Zahlen gemeldet, so erfolgt die Abrechnung anhand der um 25% erhöhten Vorjahreswerte. Diese Berechnung ist zu Lasten des Mitglieds endgültig und kann durch eine später eingegangene Meldung nur noch nach oben korrigiert werden.

2.2.7 Beantragt ein Neumitglied die Mitgliedschaft im SVNRW nach dem 1. Juli, ermäßigt sich der Beitrag im ersten Mitgliedsjahr um 50%.



2.2.8 Abschlagzahlung: 30% des Vorjahresbeitrages, aufgerundet auf den Mindestbeitrag, sind als Abschlag auf den Jahresbeitrag zum Fälligkeitsdatum zu leisten

## 2.3 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder zahlen als Jahresbeitrag den um 50 % erhöhten Mindestbeitrag.

## 2.4 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder zahlen als Jahresbeitrag den um 150 % erhöhten Mindestbeitrag.

## 2.5 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

### 3. Umlagen

3.1 Umlagen sind der Höhe nach auf das Zweifache eines Jahresbeitrags pro Mitglied begrenzt.

3.2 Umlagen werden auf Antrag beschlossen.

Der Antrag muss mindestens umfassen:

3.2.1 Verwendungszweck

3.2.2 Höhe der Umlage und deren Berechnung

3.2.3 Dauer

3.2.4 Fälligkeit

### 4. Fälligkeit der Beitragszahlung

4.1 Die Mitgliedsbeiträge sind zum 1. Mai fällig. Die Mitglieder erhalten eine Rechnung, aus der die Berechnung des Beitrages hervorgeht.

4.2 Die Abschlagzahlung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge ist zum 15. Feb. fällig. Die Mitglieder erhalten eine Rechnung, aus der die Berechnung des Abschlages hervorgeht.

### 5. Zahlungsform

5.1 Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sollen dem Verband bei Aufnahme eine Einzugsermächtigung erteilen.

5.2 Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verband berechtigt, für den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal 10,00 Euro in Rechnung zu stellen.

5.3 Wird die SEPA-Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht eingelöst, ist der SVN RW berechtigt, für den erhöhten Verwaltungsaufwand und für die anfallenden fremden Gebühren pauschal 25,00 Euro in Rechnung zu stellen. Weitere Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.



SEGLER-VERBAND  
NORDRHEIN-WESTFALEN

## **6. Mahngebühren**

Der Verband ist bei rückständigen Beiträgen und Umlagen berechtigt, Mahngebühren von pauschal 15,00 Euro je Mahnung zu erheben.

Änderung beschlossen durch den Verbandsseglertag am 17.04.2021.